

29. Satzungsnachtrag der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010

Die Satzung der atlas BKK ahlmann vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Kreis der versicherten Personen

I. Zum Kreis der bei der atlas BKK ahlmann versicherten Personen gehören:

1. Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, wenn sie versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt sind,
2. alle anderen Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten.

II. Nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 SGB V können versicherungsberechtigte schwerbehinderte Menschen der atlas BKK ahlmann nur dann beitreten, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

III. Familienversicherte

Versichert sind Familienangehörige von Mitgliedern, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 10 SGB V) erfüllt sind. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.“


Artikel II

Artikel I Nr. 1 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 08.12.2017 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Bremen, 12.12.2017

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates


Rüdiger Meves



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 8. Dezember 2017 beschlossene 29. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2017

Bundesversicherungsamt

213 -59305.0 - 940 / 2009

